

**Geschäftsordnung (GO) für die Einziehungsstelle
bei der Kreishandwerkerschaft Ruhr**

§ 1

- (1) Die Einziehungsstelle ist eine Einrichtung der Kreishandwerkerschaft Ruhr.
- (2) Die Einziehungsstelle beruht auf der Rechtsgrundlage des § 87 Ziff. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO), in der Fassung vom 24. September 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 3074) in der letzt gültigen Fassung vom 01.10.2007.
- (3) Die Vollversammlung der Kreishandwerkerschaft Ruhr hat der Errichtung der Einziehungsstelle mit Beschluss vom 29.02.2012 zugestimmt.

§ 2

Die Einziehungsstelle hat die Aufgabe, ausstehende Forderungen selbständiger Handwerker auf Wunsch von deren Schuldnern einzuziehen.

§ 3

Jeder einer Handwerksinnung angehörende Handwerker kann sich der Einziehungsstelle bedienen.

§ 4

- (1) Die Einziehungsstelle übt ihre Tätigkeit aufgrund eines schriftlich erteilten Auftrags aus.
- (2) Die Einziehungsstelle tritt nach außen als Vertreter in Vollmacht ihres Auftraggebers auf.
- (3) Die Einziehungsstelle kann einen Auftrag zurückweisen oder einen bereits übernommenen Auftrag zurückgeben, wenn und sobald sie die Bearbeitung des Auftrags aus tatbestandsmäßigen oder rechtlichen Gründen für unausführbar hält.

§ 5

- (1) Der Auftraggeber hat der Einziehungsstelle eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- (2) Mit der Vollmachtserteilung erkennt der Auftraggeber die Geschäftsordnung der Einziehungsstelle sowie den Gebührentarif – Anlage 1 – an.
- (3) Die Geschäftsordnung der Einziehungsstelle liegt im Büro der Kreishandwerkerschaft aus; sie ist dem Auftraggeber auf Antrag in Abschrift auszuhändigen.

§ 6

- (1) Die Vollmacht ermächtigt die Einziehungsstelle zu allen das Mahnverfahren - §§ 688-703 d der Zivilprozessordnung (ZPO) – und die Zwangsvollstreckung - §§ 704-945 ZPO – betreffenden Handlungen.
- (2) Im Verhältnis zum Auftraggeber ist die Einziehungsstelle verpflichtet, die Zustimmung des Auftraggebers vor Einleitung des Verfahrens zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung einschl. Haft sowie vor Stellung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder Erlass einer einstweiligen Verfügung einzuholen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

§ 7

Vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens soll der Schuldner in der Regel von der Einziehungsstelle unter Setzung einer angemessenen Frist gemahnt werden.

§ 8

Für die Durchführung des Auftrags wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung ergibt. Die Einziehungsstelle ist berechtigt, einen angemessenen Kosten- und Gebührevorschuss zu erheben.

§ 9

Mit der Zahlung der Gebühr ist die gesamte Tätigkeit der Einziehungsstelle für das Mahnverfahren einschließlich der Einleitung der Zwangsvollstreckung abgegolten. Nicht eingeschlossen in die Gebühr sind bare Auslagen, zum Beispiel Gebühren für den Mahnbescheid, Kosten der Zustellung, Kosten der Zwangsvollstreckung etc.

§ 10

Der Auftraggeber hat der Einziehungsstelle alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche auf den erteilten Auftrag sich beziehende Unterlagen, insbesondere Rechnungsabschriften, Mahnschreiben und sonstigen Briefwechsel zu treuen Händen zu übergeben. Die überreichten Unterlagen erhält der Auftraggeber bei Erledigung/Kündigung des Auftrags oder nach dessen Durchführung zurück.

§ 11

- (1) Die Einziehungsstelle vertritt den Auftraggeber nicht in mündlicher Verhandlung vor dem ordentlichen Gericht.
- (2) Unternimmt der Schuldner eine Rechtshandlung gegen eine von der Einziehungsstelle eingeleitete Maßnahme (Widerspruch gegen Mahnbescheid, Zwangsvollstreckungs-

gegenklage, Erinnerung, u.a.) aufgrund deren die Sache vor dem ordentlichen Gericht verhandelt wird, ist die Tätigkeit der Einziehungsstelle beendet. Der Auftraggeber ist gehalten, sich in der mündlichen Verhandlung gegebenenfalls selbst zu vertreten oder sich eines Vertreters zu bedienen.

§ 12

- (1) Die Einziehungsstelle ist berechtigt, nach Maßgabe des ihr erteilten Auftrags Zahlungen des Schuldners zur Weiterleitung an den Auftraggeber entgegenzunehmen.
- (2) Für die kassenmäßige Behandlung der Zahlung gilt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kreishandwerkerschaften und Innungen der Handwerkskammer Dortmund.

§ 13

Die Einrichtung der Kreishandwerkerschaft unterliegt der Aufsicht der Handwerkskammer.

Bereinigte Druckversion der Geschäftsordnung (GO) für die Einziehungsstelle bei der Kreishandwerkerschaft Ruhr.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.02.2012 beschlossen und am 14.05.2012 von der Handwerkskammer Dortmund genehmigt.